

Rundfunkgebührenbeauftragter - arbeitnehmerähnliche Person -
Rechtsweg (§ 7 SGB IV; § 312 SGB III);
hier: Beschluss des Landesarbeitsgerichts (LAG) Köln vom 7.2.2000
- 13 Ta 396/99 - mit Folgeentscheidung in Form des Beschlusses
des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 30.8.2000 - 5 AZB 12/00 -

Das LAG Köln hatte mit Beschluss vom 7.2.2000 - 13 Ta 396/99 -
(s. Anlage 1) Folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Ein Rundfunkgebührenbeauftragter, der seine Tätigkeit voll arbeitstäglich ohne Zuhilfenahme weiterer Angestellter ausübt, über keine betriebliche Organisation verfügt und dessen durchschnittliches Jahreseinkommen 50.000,- DM beträgt, ist regelmäßig als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen.
2. Bei einer arbeitnehmerähnlichen Person ist der Dienstgeber aufgrund vertraglicher Nebenpflichten jedenfalls dann zur Erteilung einer Arbeitsbescheinigung im Sinne von § 312 SGB III (juris: SGB 3) verpflichtet, wenn die arbeitnehmerähnliche Person als Beschäftigter im Sinne von § 7 SGB IV tätig war.
3. Für den Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsbescheinigung ist auch in einem solchen Fall der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten gegeben.

Das BAG hat mit Beschluss vom 30.8.2000 - 5 AZB 12/00 -
(s. Anlage 2) die Beschwerde des Beklagten gegen den o.g.
LAG-Beschluss zurückgewiesen.

Anlage 1

Beschluss des LAG Köln vom 7.2.2000 - 13 Ta 396/99 -

Tenor

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Köln vom 27.10.1999 -
15 Ca 5608/99 - abgeändert:

Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitsachen ist zulässig.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Beklagte.
Der Beschwerdewert wird auf 500,00 DM festgesetzt.

Die weitere sofortige Beschwerde wird zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten vorab über die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den Gerichten für Arbeitsachen.

Der Kläger war seit dem 02.03.1981 bei der beklagten Rundfunkanstalt als sogenannter Rundfunkgebührenbeauftragter tätig. Die Beschäftigung erfolgte zuletzt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung vom 24.06.1991. Diese Vereinbarung enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

I.

1. Der/Die Beauftragte wird gemäß § 8 der Satzung des W über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren vom 11. Dezember 1975 (GV.NW.1975 S. 707) in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 5. Dezember 1974, Art. 5, Abs. 4 (GV.NW.1975 S. 279) mit der Überwachung der Einhaltung der gebührenrechtlichen Bestimmungen im Gebiet Nr. 51 betraut...

II.

1. Der/Die Beauftragte übernimmt es
 - a) die Rundfunkteilnehmer über die Anmeldung von bereitgehaltenen Rundfunkempfangsgeräten sowie über die Regelung des Gebühreneinzugs zu beraten;
 - b) Auskünfte über das Bereithalten und die Anmeldung von Rundfunkempfangsgeräten sowie über die Zahlung der Rundfunkgebühren einzuholen;
 - c) über das bei An- und Änderungsmeldungen von Rundfunkempfangsgeräten (Hörfunk- und Fernsehgeräten) zu beachtende Verfahren zu informieren und diese Meldungen für den W entgegenzunehmen;
2. Er/Sie hat sich dabei durch den ihm/ihr vom W ausgestellten Dienstaussweis unaufgefordert auszuweisen. Eine Wohnung oder einen Betrieb darf er/sie nur mit Einverständnis des Inhabers betreten und sich darin aufhalten. ...

III.

1. Der/Die Beauftragte führt die unter Punkt II Ziff. 1 genannten Tätigkeiten selbständig aus. Er/Sie unterliegt hinsichtlich der Gestaltung seiner/ihrer Tätigkeit, seiner/ihrer Arbeitszeit usw. keinem Weisungsrecht des W. Das schließt die Abmahnung der von dem/der Beauftragten durch diese Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen durch den W nicht aus.
2. Der/Die Beauftragte ist verpflichtet, bei seiner/ihrer Tätigkeit alles zu unterlassen, was dem Ansehen des W abträglich sein könnte. Er/Sie hat stets zu beachten, daß er/sie im Auftrag einer Anstalt des öffentlichen Rechts tätig ist. Insbesondere ist die Ausübung anderer Tätigkeiten (z. B. Zeitschriftenwerber, Versicherungsagent usw.) in Verbindung mit der Beauftragtentätigkeit ausgeschlossen. ...

IV.

1. Durch diese Vereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Hierüber besteht zwischen den Parteien

Einvernehmen.

2. Der W führt für die/den Beauftragte(n) keine Steuern, Sozialversicherungs-, Krankenversicherungs-, Arbeitslosenversicherungsbeiträge oder Beiträge an eine Berufsgenossenschaft zwecks Unfallversicherungsschutz ab. Soweit solche Abgaben zu leisten sind, hat der/die Beauftragte diese selbst zu tragen. Seitens der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft besteht das Angebot, daß der/die Beauftragte sich dort freiwillig versichern kann. ..."

Diese Tätigkeit nahm den Kläger arbeitstäglich voll in Anspruch. Eine weitere Tätigkeit übte er nicht aus und erzielte keine anderweitigen Einnahmen. Seine jährliche Vergütung als Gebührenbeauftragter betrug zuletzt ca. 50.000,00 DM.

Mit Schreiben vom 10.12.1998 kündigte die Beklagte das Vertragsverhältnis fristgerecht zum 30.06.1999. Der seit dem 01.07.1999 arbeitslose Kläger stellte beim Arbeitsamt einen Antrag auf Gewährung von Arbeitslosengeld. Die Beklagte lehnte die Erteilung der hierfür erforderlichen Arbeitsbescheinigung ab. Der Kläger hat daraufhin die vorliegende Klage beim Arbeitsgericht Köln erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zur Erteilung einer Arbeitsbescheinigung gemäß § 312 SGB III zu verurteilen. Die Beklagte hat die fehlende sachliche Zuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts gerügt.

Der Kläger hat insoweit die Auffassung vertreten, das Arbeitsgericht sei zuständig, da er jedenfalls als arbeitnehmerähnliche Person für die Beklagte tätig gewesen sei. Das ergebe sich aus seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit von der Beklagten. Auf die Frage der sozialen Schutzbedürftigkeit komme es für § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nicht an. Der Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III sei auch materiell berechtigt, da er als Beschäftigter im Sinne von § 7 SGB IV anzusehen sei.

Die Beklagte hat demgegenüber gemeint, der Kläger sei als freier Mitarbeiter weder Arbeitnehmer noch arbeitnehmerähnliche Person gewesen. Eine rechtliche Einordnung als arbeitnehmerähnliche Person scheitere insbesondere daran, daß er nicht vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig gewesen sei. Das Rechtsverhältnis eines Gebührenbeauftragten sei vom Typus her nicht mit demjenigen eines Arbeitnehmers vergleichbar.

Mit Beschluß vom 27.10.1999 hat das Arbeitsgericht Köln den zu ihm beschrittenen Rechtsweg für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Sozialgericht Köln verwiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger könne allenfalls als arbeitnehmerähnliche Person angesehen werden. Für eine solche fehle es jedoch an einem bürgerlich-rechtlichen Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsbescheinigung. Im übrigen werde durch die Zuständigkeit des Sozialgerichts die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen vermieden.

Gegen den ihm am 29.11.1999 zugestellten Beschluß hat der Kläger am 02.12.1999 sofortige Beschwerde eingelegt. Er meint weiterhin, er erfülle die Voraussetzungen einer arbeitnehmerähnlichen Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG. Er habe in einer privatrechtlichen Beziehung zur Beklagten gestanden und aus dieser vertraglichen Beziehung resultiere der geltend gemachte Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsbescheinigung. Die Beklagte verteidigt den angefochtenen Beschluß und vertieft ihre erstinstanzlich vorgetragene Rechtsauffassung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst den dazugehörigen Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist zulässig, weil sie nach den §§ 17a Abs. 4 GVG, 48 ArbGG statthaft sowie frist- und formgerecht eingelegt worden ist.
2. Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Der Kläger hat zu Recht den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen beschritten.
 - a) Das Arbeitsgericht ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 e) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG sachlich zuständig.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 e) ArbGG besteht eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über Arbeitspapiere. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG gelten als Arbeitnehmer im vorgenannten Sinne auch sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sind.

- aa) Der Kläger war in seiner Funktion als Gebührenbeauftragter als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG für die Beklagte tätig.

- (1) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts unterscheiden sich arbeitnehmerähnliche Personen von Arbeitnehmern durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit, wobei vor allem die Eigenart der jeweiligen Tätigkeit zu berücksichtigen ist. Arbeitnehmerähnliche Personen sind wegen ihrer fehlenden Eingliederung in eine betriebliche Organisation und wegen ihrer im wesentlichen freien Zeitbestimmung nicht in einem für Arbeitnehmer erforderlichen Maße persönlich abhängig. Sie müssen jedoch wirtschaftlich abhängig sein. Darüber hinaus verlangt das Bundesarbeitsgericht, daß sie auch ihrer gesamten sozialen Stellung nach einem Arbeitnehmer vergleichbar sozial schutzbedürftig sind (BAG, Beschluß vom 16.07.1997 - 5 AZB 29/96 -, vom 08.09.1997 - 5 AZB 13/97 -, vom 29.12.1997 - 5 AZB 38/97 - sowie vom 17.06.1999 - 5 AZB 23/98 -, EzA § 5 ArbGG Nr. 24, 25, 27 und 34; ebenso BGH Beschluß vom 04.11.1998 - VIII ZB 12/98 -, EzA § 5 ArbGG Nr. 29). Die in einer früheren, nicht veröffentlichten Entscheidung des 5. Senats des BAG vom 28.09.1995 (5 AZB 32/94, zu B II 2 der Gründe) vertretene Auffassung, wonach die fehlende soziale Schutzbedürftigkeit im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nicht zu prüfen sei, hat der 5. Senat des Bundesarbeitsgerichts mithin offensichtlich aufgegeben.

- (2) Die vorgenannte Voraussetzungen der wirtschaftlichen Abhängigkeit und sozialen Schutzbedürftigkeit sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Der Kläger war voll arbeitstäglich für die Beklagte tätig. Einer weiteren Erwerbstätigkeit konnte er daher nicht nachgehen. Die Ausübung anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit seiner Beauftragentätigkeit war ihm vertraglich untersagt (Ziff. III 2. der Vereinbarung vom 24.06.1991). Der Verdienst aus seiner Tätigkeit für die Beklagte betrug 50.000,00 DM pro Jahr und diente mithin der Bestreitung seines Lebensunterhalts. Der Kläger war demnach wirtschaftlich von der Beklagten abhängig.

Dem steht auch nicht die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 26.05.1999 (5 AZR 469/98 -, EzA § 611 BGB Arbeitnehmerbegriff Nr. 75) entgegen. Gegenstand dieser Entscheidung war lediglich die Frage, ob der dort klagende Gebührenbeauftragte Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter war. Das

Bundesarbeitsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, die Tätigkeit eines Gebührenbeauftragten könne - je nach Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen - sowohl im Rahmen von Arbeitsverhältnissen als auch im Rahmen von sonstigen Rechtsverhältnissen erbracht werden. Über die Abgrenzung zur arbeitnehmerähnlichen Person brauchte der 5. Senat des Bundesarbeitsgerichts nicht zu entscheiden, da es sich um einen sogenannten sic-non-Fall handelte und die Rechtswegfrage mithin außer Streit stand.

Der Kläger ist auch seiner gesamten sozialen Stellung nach einem Arbeitnehmer vergleichbar sozial schutzbedürftig.

Hierfür spricht zunächst die Höhe seiner jährlich bei der Beklagten erzielten Einkünfte von 50.000,00 DM. Eine derartige Vergütung entspricht derjenigen eines Arbeitnehmers. Sie ist im Gegenteil aufgrund der eigenen Versicherungspflicht des Klägers sogar eher als unterdurchschnittlich anzusehen. Dementsprechend haben der Bundesgerichtshof zuletzt bei einer jährlichen Vergütung von rund 52.000,00 DM und das Bundesarbeitsgericht bei einer Vergütung von 60.000,00 DM zuzüglich Mehrwertsteuer eine soziale Schutzbedürftigkeit bejaht (BGH Beschluß vom 04.11.1998, VII ZB 12/98, EZA § 5 ArbGG Nr. 29; BAG Beschluß vom 17.06.1999 - 5 AZB 23/98 -, EZA § 5 ArbGG Nr. 34).

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die unter Umständen bestehenden Verdienstmöglichkeiten des Klägers insoweit ohne rechtliche Relevanz. Denn für das Bestehen einer wirtschaftlichen Abhängigkeit des Klägers ist allein die tatsächliche Situation, nicht aber eine hypothetische Verdienstaussicht entscheidend. Dies bestätigt ein Vergleich mit der gesetzlichen Regelung für Handelsvertreter in § 5 Abs. 3 ArbGG. Auch dort kommt es für die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit allein auf den tatsächlichen Verdienst des Handelsvertreters in den letzten sechs Monaten des Vertragsverhältnisses an. Ob er bei entsprechendem Einsatz bzw. bei entsprechender Qualifikation mehr hätte verdienen können ist rechtlich unerheblich.

Auch die weiteren Umstände bestätigen die Einordnung des Klägers als arbeitnehmerähnliche Person. Der Kläger verfügte über keine eigene betriebliche Organisation. Er übte die Tätigkeit für die Beklagte ausschließlich selbst ohne Zuhilfenahme weiterer Angestellte aus. In einem solchen Fall ist regelmäßig von einer einem Arbeitnehmer ähnlichen sozialen Schutzbedürftigkeit auszugehen (vgl. BAG Beschluß vom 16.07.1997 - 5 AZB 29/96 -, EZA § 5 ArbGG Nr. 24; BGH Beschluß vom 04.11.1998 - VIII ZB 12/98 -, EZA § 5 ArbGG Nr. 29; Hromadka, NZA 1997, 1249, 1253).

Der Einwand der Beklagten, das beendete Rechtsverhältnis des Klägers als Gebührenbeauftragter sei von seinem Typus her nicht mit einem Arbeitsverhältnis vergleichbar und es fehle daher an der erforderlichen sozialen Schutzbedürftigkeit des Klägers, überzeugt nicht. Die Beklagte stützt ihre Argumentation auf eine im Jahr 1990 zu § 12 a TVG ergangene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 02.10.1990 - 4 AZR 106/90 -, NZA 1991, 239, 241), in der der 4. Senat bei einem Gebührenbeauftragten des N für dessen Qualifizierung als arbeitnehmerähnliche Person zusätzlich verlangt hat, daß die geleisteten Dienste nach ihrer soziologischen Typik mit denen eines Arbeitnehmers vergleichbar sind. Dieses zusätzliche Erfordernis gilt im Rahmen der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeitsregeln des § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nicht. Das Bundesarbeitsgericht verlangt insoweit in ständiger Rechtsprechung lediglich - wie oben im einzelnen ausgeführt -, daß der Betreffende seiner sozialen Stellung nach einem Arbeitnehmer vergleichbar schutzbedürftig ist (vgl. zuletzt BAG, Beschluß vom 17.06.1999 - 5 AZB 23/98 -, EZA § 5 ArbGG Nr. 34).

- (3) Festzuhalten bleibt somit, daß nach allem der Kläger als arbeitnehmerähnliche Person für die Beklagte tätig war.
- bb) Die Parteien streiten auch über Arbeitspapiere im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 e) ArbGG. Die vom Kläger begehrte Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III stellt ein Arbeitspapier im Sinne der vorgenannten Bestimmung dar (BAG Urteil vom 15.01.1992 - 5 AZR 15/91 -, NZA 1992, 996 ff.; Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, 3. Auflage, § 2 Rz. 81).

- cc) Schließlich handelt es sich auch um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 e) ArbGG.

Die Frage, ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Art ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Entscheidend ist darauf abzustellen, ob der zur Klagebegründung vorgetragene Sachverhalt für die aus ihm hergeleitete Rechtsfolge, wenn es wie hier um die Abgrenzung zwischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit geht, von Rechtssätzen des Arbeitsrechts oder solchen des Sozialrechts geprägt wird (BAG, Urteil vom 15.01.1992 - 5 AZR 15/91 -, NZA 1992, 996, 997).

In Anwendung dieser Grundsätze hat das Bundesarbeitsgericht in der vorgenannten Entscheidung für die Klage eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber auf Erteilung einer Arbeitsbescheinigung das Vorliegen einer bürgerlich-rechtlichen Streitigkeit bejaht. Die in dieser Entscheidung noch unter Geltung des mittlerweile außer kraft getretenen AFG aufgestellten Grundsätze gelten gleichermaßen für die Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III.

Soweit der Arbeitgeber nach dieser Vorschrift zur Erteilung einer Arbeitsbescheinigung verpflichtet ist, folgt dies aus seiner Indienstrahmung für die Sozialversicherung. Zwar ist dieses Indienstrahmungsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur und der Arbeitnehmer kann hieraus keine unmittelbaren Ansprüche herleiten. Die hieraus resultierenden öffentlich-rechtlichen Pflichten des Arbeitgebers gestalten und konkretisieren jedoch gleichzeitig seine arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht gegenüber dem Arbeitnehmer, so daß hiermit der Erteilungsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber bürgerlich-rechtliche Qualität erlangt (BAG aaO; Gagel - Steinmeyer, SGB III, § 312 Rz. 19).

Diese Grundsätze gelten gleichermaßen im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und arbeitnehmerähnlicher Person. Zwar fehlt es insoweit an einer arbeitsvertraglichen Rechtsbeziehung und mithin an einer anspruchsbegründenden Fürsorgepflicht. Gleichwohl bestanden zwischen dem Kläger und der Beklagten aber dienstvertragliche Beziehungen. Auch der Dienstvertrag eines freien Mitarbeiters besteht nicht allein aus den vertraglichen Hauptleistungspflichten, sondern wird durch vertragliche Nebenpflichten ergänzt (vgl. BGH Urteil vom 23.2.1989 - IX ZR 236/86, DB 1989, 1464). Hierzu gehört jedenfalls dann auch die Verpflichtung zur Erteilung einer Arbeitsbescheinigung, wenn der freie Dienstnehmer als Beschäftigter im Sinne von § 7 SGB IV tätig war.

Dabei sind an die Prüfung dieser sozialrechtlichen Vorfragen im Rahmen der Rechtswegprüfung keine strengen Maßstäbe anzulegen. Jedenfalls ist von der Pflicht des Dienstgebers zur Erteilung einer Arbeitsbescheinigung immer dann auszugehen, wenn die Vermutungswirkung des § 7 Abs. 4 SGB IV eingreift. Das ist hier der Fall. Nach dem in der Neufassung vom 20.12.1999 (BGBl. I. 2000, S. 2, 4) seit dem 01.01.1999 geltenden § 7 Abs. 4 SGB IV erfüllt der Kläger jedenfalls drei der dort genannten Kriterien. Er hat keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt (Nr. 1), er war auf Dauer und im wesentlichen für einen Auftraggeber tätig (Nr. 2) und seine Tätigkeit ließ typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen (Nr. 4), da es für die Tätigkeit des Gebührenbeauftragten keinen Markt gibt, wie der Kläger zu Recht ausgeführt hat.

Schließlich deutet auch der inzwischen der sozialgerichtlichen Prüfung unterliegende Bescheid der L R in dieselbe Richtung. Ob der Kläger schließlich tatsächlich Ansprüche auf Leistung der Arbeitsverwaltung hat, ist für die Rechtswegprüfung unerheblich. Die Beurteilung dieser materiell-rechtlichen Frage bleibt dem Arbeitsamt bzw. gegebenenfalls den Sozialgerichten vorbehalten.

Nach allem sind somit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. e) ArbGG erfüllt. Eine arbeitsgerichtliche Zuständigkeit ist mithin zu bejahen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 3, 91 Abs. 1 ZPO. Die weitere sofortige Beschwerde war gemäß § 17 a Abs. 4 Satz 4 GVG wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage zuzulassen.

Anlage 2
Leitsatz zum BAG-Beschluss vom 30.8.2000 - 5 AZB 12/00 -

Ein Rundfunkgebührenbeauftragter kann arbeitnehmerähnliche Person sein. Für dessen Klage auf Erteilung einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen eröffnet.

BAG-Beschluss vom 30.8.2000 - 5 AZB 12/00 -

Tenor

1. Die weitere sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Köln vom 7. Februar 2000 - 13 Ta 396/99 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der weiteren sofortigen Beschwerde zu tragen.
3. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 500,00 DM festgesetzt.

Gründe

I. Die Parteien streiten über die Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger eine Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III zu erteilen.

Der Kläger war seit dem 2. März 1981 als sog. Rundfunkgebührenbeauftragter für den Beklagten tätig. Darüber schlossen die Parteien zuletzt am 24. Juni 1991 eine schriftliche Vereinbarung. Danach hatte der Kläger die Rundfunkteilnehmer über die Anmeldung von Geräten und den Gebühreneinzug zu informieren und zu beraten, Auskünfte über das Bereithalten von Geräten einzuholen und Anmeldungen oder Änderungsmeldungen für den Beklagten entgegenzunehmen. Laut Vertrag führte der Kläger diese Tätigkeiten "selbständig" aus und unterlag "hinsichtlich der Gestaltung seiner Tätigkeit, seiner Arbeitszeit usw. keinem Weisungsrecht" des Beklagten. Ferner heißt es im Vertrag, durch ihn werde kein Arbeitsverhältnis begründet, darüber bestehe zwischen den Parteien Einigkeit. Der Kläger war ausschließlich für den Beklagten tätig und erzielte keine weiteren Einnahmen. Aus seiner Tätigkeit bezog er jährlich zuletzt etwa 50.000,00 DM.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 1998 kündigte der Beklagte das Vertragsverhältnis der Parteien zum 30. Juni 1999. Seitdem ist der Kläger arbeitslos. Er beantragte die Gewährung von Arbeitslosengeld. Das Arbeitsamt forderte ihn zur Vorlage einer Arbeitsbescheinigung auf. Die Bitte des Klägers auf Erteilung einer solchen Bescheinigung lehnte der Beklagte ab. Der Kläger erhob daraufhin beim Arbeitsgericht die vorliegende Klage.

Im Beschwerdeverfahren streiten die Parteien über die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs. Der Kläger meint, der Rechtsstreit falle in die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen. Er sei zumindest als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen. Der Beklagte hält den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für unzulässig. Der Kläger sei freier Mitarbeiter und nicht Arbeitnehmer gewesen. Für eine Arbeitnehmerähnlichkeit habe es an der sozialen Schutzbedürftigkeit gefehlt.

Das Arbeitsgericht hat den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Sozialgericht verwiesen. Auf die sofortige Beschwerde des Klägers hat das Landesarbeitsgericht den beschrittenen Rechtsweg für zulässig erklärt. Mit der zugelassenen weiteren sofortigen Beschwerde bittet der Beklagte um die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung.

II. Die weitere sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 e ArbGG sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über Arbeitspapiere. Das Landesarbeitsgericht hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu Recht bejaht.

1. Der Streit der Parteien ist ein bürgerlicher Rechtsstreit. Ein solcher liegt vor, wenn der Streitgegenstand eine unmittelbare Rechtsfolge des Zivilrechts darstellt (BAG 22. September 1999 - 5 AZB 27/99 - NZA 2000, 55, 56). Dafür ist die Natur des Rechtsverhältnisses entscheidend, aus dem der Klageanspruch abgeleitet wird (Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes 10. April 1986 - GmS-OGB 1/85 - BGHZ 97, 312, 313). Maßgeblich ist, ob der zur Klagebegründung vorgetragene Sachverhalt für die aus ihm hergeleitete Rechtsfolge von Rechtssätzen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts geprägt wird. Dabei ist es Aufgabe der Gerichte, darüber zu entscheiden, ob und ggf. welche Anspruchstatbestände aufgrund des ermittelten Sachverhalts erfüllt sind. Die Auswahl der anzuwendenden Anspruchsrundlage ist nicht Sache der klagenden oder der

beklagten Partei (BAG 16. Februar 2000 - 5 AZB 71/99 - AP ArbGG 1979 § 2 Nr. 70 = EzA ArbGG 1979 § 2 Nr. 49).

Danach ist der Streit über den Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsbescheinigung zwischen Privatrechtssubjekten eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit. Zwar begründet § 312 SGB III eine gegenüber der Arbeitsverwaltung bestehende öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Arbeitsbescheinigung mit Antworten auf die in dem entsprechenden amtlichen Formblatt gestellten Fragen auszustellen (BAG 13. Juli 1988 - 5 AZR 467/87

- BAGE 59, 169; BSG 12. Dezember 1990 - 11 RAR 43/88 - NZA 1991, 696). Von dieser öffentlich-rechtlichen Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitsverwaltung ist jedoch die Rechtsbeziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu unterscheiden. Aus der Fürsorgepflicht gegenüber dem Arbeitnehmer folgt ebenfalls eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Hilfe bei der Erlangung sozialrechtlicher Leistungen, ggf. durch Ausfüllung und Herausgabe dazu benötigter Bescheinigungen. Diese Pflicht ist ebenso wie das ihr zugrunde liegende Rechtsverhältnis bürgerlich-rechtlicher Art. Der Senat hat dies zuletzt mit Urteil vom 15. Januar 1992 (- 5 AZR 15/91 - BAGE 69, 204) entschieden und hält an seiner Auffassung fest.

Auch im Streitfall kann der Anspruch, soweit er denn materiell-rechtlich besteht, nur erwachsen aus dem Beschäftigungsverhältnis der Parteien. Dieses ist privatrechtlicher Art.

2. Liegt damit eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit zwischen den Parteien vor, so kommt als zulässiger Rechtsweg entweder der zu den ordentlichen Gerichten nach § 13 GVG oder der zu den Gerichten für Arbeitssachen in Betracht. Die Arbeitsgerichte sind nur zuständig, wenn es sich um einen Streit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer handelt oder wenn die dem Streit zugrunde liegenden Tatsachen doppelrelevant sind, dh. wenn bei fehlender Arbeitnehmerstellung des Anspruchstellers auch der Anspruch selbst nicht begründet sein kann (sog. sic-non-Fall).

a) Ob der Streitfall einen sic-non-Fall darstellt, kann dahinstehen. Dagegen könnte sprechen, daß der zivilrechtliche Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III zur Vorlage beim Arbeitsamt auch dann begründet sein könnte, wenn der Anspruchsteller kein Arbeitnehmer war. Versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 7 Abs. 1 SGB IV, § 25 Abs. 1 SGB III und Arbeitsverhältnis sind nicht deckungsgleich. Schon nach öffentlichem Recht ist deshalb derjenige nach § 312 SGB III zur Ausstellung verpflichtet, bei dem der Arbeitslose in einem "Beschäftigungsverhältnis" gestanden hat (Steinmeyer in Gagel SGB III Stand März 2000 § 312 Rn. 15 - anders Gagel AFG Stand Januar 1998 § 133 Rn. 8, der das Vorliegen eines "Arbeitsverhältnisses" verlangt; auch das Bundesarbeitsgericht hat im Urteil vom 14. Dezember 1988 (- 5 AZR 759/87 - nv.) nur den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten für die Klage eines Sozialhilfeempfängers auf Erteilung einer Arbeitsbescheinigung und nicht schon die Möglichkeit des materiell-rechtlichen Anspruchs verneint). Die zivilrechtliche Fürsorgepflicht geböte dabei nur, dem Beschäftigten bei der Antragstellung durch Ausfüllung der Arbeitsbescheinigung behilflich zu sein. Die mögliche Existenz einer solchen vertraglichen Pflicht auch außerhalb eines Arbeitsverhältnisses würde nichts darüber besagen, ob eine öffentlich-rechtliche Versicherungspflichtigkeit tatsächlich bestanden hat. Dies festzustellen ist Sache der Sozialversicherungsträger und ggf. der Sozialgerichte.

b) Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen folgt hier jedenfalls daraus, daß der Kläger als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes anzusehen ist. Gemäß § 5 Abs. 1 ArbGG sind Arbeitnehmer Arbeiter und Angestellte; darüber hinaus gelten als solche auch sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Für die Rechtswegbestimmung ist eine Wahlfeststellung zwischen beiden zulässig (BAG 14. Januar 1997 - 5 AZB 22/96 - AP ArbGG 1979 § 2 Nr. 41 = EzA ArbGG 1979 § 5 Nr. 16).

Der Kläger ist zumindest arbeitnehmerähnliche Person. Dies hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen. Das Arbeitsgerichtsgesetz bestimmt nicht selbst, wer arbeitnehmerähnliche Person ist. Es setzt den Begriff als bekannt voraus. Arbeitnehmerähnliche Personen sind Selbständige. Sie unterscheiden sich von Arbeitnehmern durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit.

Arbeitnehmerähnliche Personen sind - in der Regel wegen ihrer fehlenden oder gegenüber Arbeitnehmern geringeren Weisungsgebundenheit, oft auch wegen fehlender oder geringerer Eingliederung in eine betriebliche Organisation - in wesentlich geringerem Maße persönlich abhängig als Arbeitnehmer. An die Stelle der persönlichen Abhängigkeit tritt das Merkmal der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Eine arbeitnehmerähnliche Person kann für mehrere Auftraggeber tätig sein, wenn die Beschäftigung für einen von ihnen überwiegt und die daraus fließende Vergütung die entscheidende Existenzgrundlage darstellt. Der wirtschaftlich Abhängige muß außerdem seiner gesamten sozialen Stellung nach einem Arbeitnehmer vergleichbar schutzbedürftig sein (BAG 17. Juni 1999 - 5 AZB 23/98 - AP GVG § 17 a Nr. 39 = EzA ArbGG 1979 § 5 Nr. 34 mwN).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Kläger war vom Beklagten wirtschaftlich abhängig. Neben seiner Tätigkeit für diesen ist er keiner anderen Beschäftigung nachgegangen. Die aus seiner Tätigkeit als Rundfunkgebührenbeauftragter erzielte Vergütung stellte seine einzige wirtschaftliche

Existenzgrundlage dar. Ob es ihm vertraglich erlaubt war, daneben einer anderen Tätigkeit nachzugehen, ist für die tatsächlich bestehende wirtschaftliche Abhängigkeit vom Beklagten ohne Bedeutung.

Der Kläger war auch vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig. Die Höhe seiner monatlichen Einkünfte von durchschnittlich etwa 4.200,00 DM und die Notwendigkeit, seine Dienste für den Beklagten persönlich zu erbringen, weisen ihn als ähnlich schutzbedürftig aus.

Entgegen der Ansicht des Beklagten steht dem die Entscheidung des Senats vom 26. Mai 1999 (- 5 AZR 469/98 - AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 104 = EzA BGB § 611 Arbeitnehmerbegriff Nr. 75) nicht entgegen. Der dortige Kläger wurde vom Senat aufgrund der tatsächlichen Umstände, die seine Tätigkeit als Rundfunkgebührenbeauftragter prägten, nicht als Arbeitnehmer angesehen. Darüber, ob er arbeitnehmerähnliche Person war, war nicht zu befinden.

3. Die Parteien führen einen Streit "über Arbeitspapiere" iSd. § 2 Abs. 1 Nr. 3 e ArbGG. Die Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III fällt unter diesen Begriff (BAG 15. Januar 1992 - 5 AZR 15/91 - AP ArbGG 1979 § 2 Nr. 21; Germelmann/Matthes/Prütting ArbGG 3. Aufl. § 2 Rn. 81). Griebeling Müller-Glöge Kreft